

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
2.1 Amt für Finanzmanagement	öffentlich	☒	290.1/2023
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	8	12.09.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	26.09.2023

Straßenreinigungsgebühren
Neukalkulation 2022

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt 12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung
 Haushaltsjahr 2022
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO ₂ -Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der angepassten Betriebskosten- und der Gebührenbedarfsberechnung für 2022 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen:

**Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15.12.1982
(39. Änderung vom)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen):	4,48 € (bisher: 4,52 €)
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen	
dem Anliegerverkehr:	4,48 € (bisher: 4,52 €)
dem innerörtlichen Verkehr:	3,81 € (bisher: 3,84 €)
dem überörtlichen Verkehr:	2,69 € (bisher: 2,71 €)

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt **rückwirkend** zum 01.01.2022 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Aufgrund der zum 15.12.2022 in Kraft getretenen Änderung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) wird die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes, die sich nach dem Durchschnittzinssatz der Emissionsrenditen bemisst, von einem bisher 50-jährigen Zeitraum auf einen 30-jährigen Zeitraum verringert. Das hat zur Folge, dass die erhobenen Gebühren unter Einbeziehung des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes angepasst werden müssen. Eine Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate ist auch nach Gesetzesnovellierung zulässig. Da die Stadt Mettmann ihre Gebühren jeweils zum Jahresende erstellt und die Änderung des KAG NRW zum 15.12.2022 in Kraft getreten ist, müssen die Gebühren für das Jahr 2022 rückwirkend angepasst werden.

Mit Anpassung der Kalkulationen für die Gebührenhaushalte Entwässerung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung ergeben sich für das Jahr 2022 neue Gebührensätze, die vom Rat in Änderungssatzungen beschlossen werden. Es erfolgt eine sofortige Rückzahlung an den Bürger, die zu dessen unmittelbarer Entlastung führt. Mindererträge aufgrund geringerer Gebührensätze belasten das Jahresergebnis des städt. Haushaltes des Jahres 2022.

Eine Anpassung der Marktgebühren für das Jahr 2022 erfolgt nicht. Gemäß § 12 (2) der Marktsatzung sind Gebühren monatlich fällig. Da Marktbesicker wechseln und sich hierdurch eine Individual-Situation ergibt, erfolgt ein Ausgleich über die IST Abrechnung 2022. Eine Vorabberechnung dieses Gebührenhaushaltes hat zudem ergeben, dass trotz Verringerung der kalkulatorischen Verzinsung mit einem Fehlbetrag zu rechnen ist. Dieses ist auf erhöhte Personalkosten zurückzuführen, die die Verringerung der kalk. Verzinsung i.H.v. ca. 1.000 € überkompensieren. Ein Erstattungsanspruch ergibt sich somit nicht.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde ebenfalls nicht überarbeitet, da die Gebühren in diesem Gebührenhaushalt kostenunabhängig sind. Der Friedhofsbereich ist nicht kostendeckend; eine Herabsetzung der Gebührensätze würde zu einer Zunahme des in diesem Gebührenhaushalt ohnehin vorhandenen Defizites führen.

Für das Jahr 2023 sind Kalkulationsanpassungen sowie damit einhergehende Satzungsänderungen ebenfalls in Bearbeitung. Der kalkulatorische Zinssatz beläuft sich in 2022 auf 3,54 %; im Jahre 2023 auf 3,25 % und im Jahre 2024 auf 3,03 %.

Die IST-Rechnungen 2022 werden aktuell erarbeitet. Im Rahmen dieser Abrechnungen werden entstehende Über- bzw. Unterdeckungen ermittelt und in zukünftigen Gebührenkalkulationen berücksichtigt.

Für die Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren des Jahres 2022 ergeben sich folgende Anpassungen:

Mit Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,24 % auf 3,54 % sowie ansonsten unveränderter Kalkulationsgrundlagen, verringern sich die Gesamtaufwendungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulation von 1.131.605 € auf 1.122.611 € um 8.994 €.

Infolgedessen sinken die Gebührensätze durchschnittlich um ca. 0,8 %.

Bei nahezu unveränderten Reinigungsmetern betragen die Gebührensätze je Frontmeter:

a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	4,48 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	3,81 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	2,69 €

Die angepasste Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gez. Traumann